

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

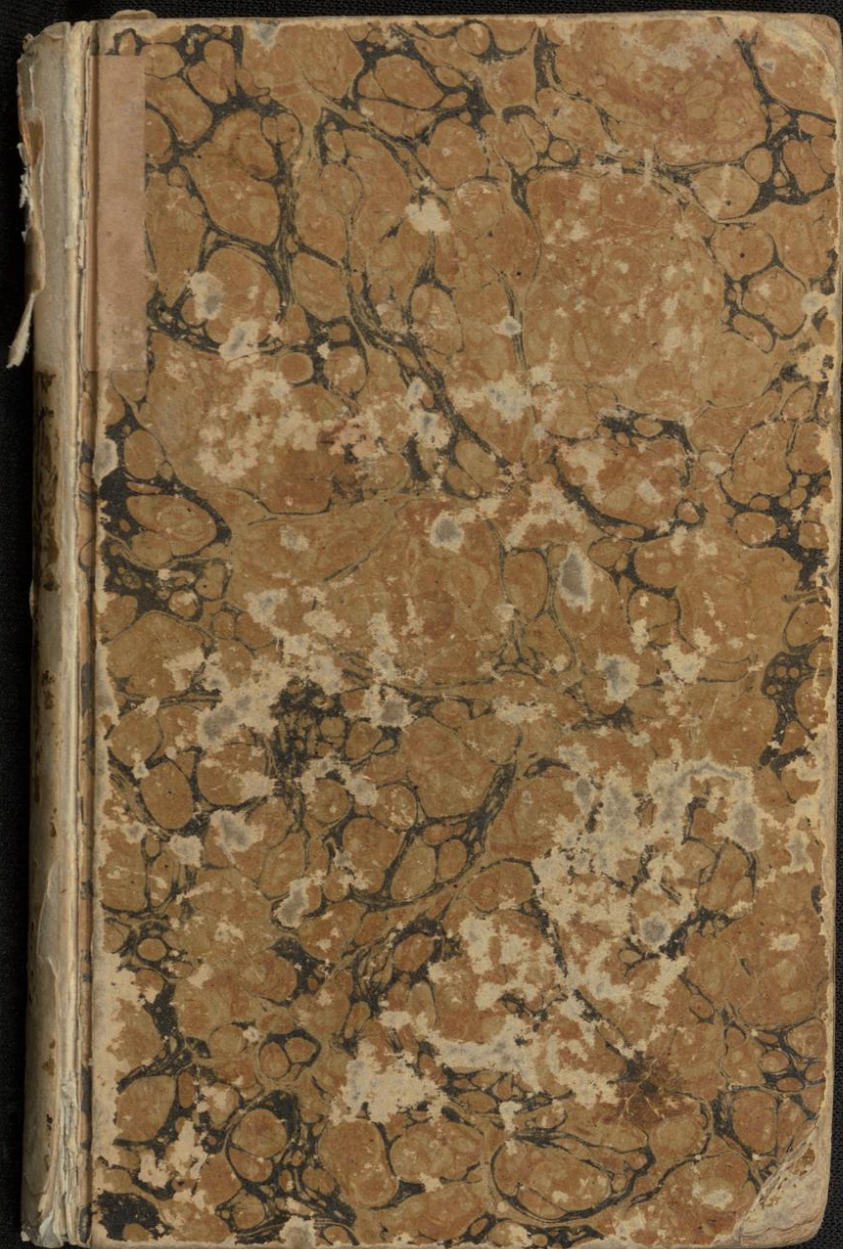
Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)



B. IV. 1055

043 A 1055, 1-7

Sechstes
ConstitutionsEdict
die
GrundVerfassung
der verschiedenen Stände des Großherzogs
zogthums Baden betreffend.

Carlsruhe
In Maaflets Hofbuchhandlung.
1808.

Landsk. Biblioth.
Karlshaus

Carl Friederich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Nachdem Wir über verschiedene Rechtsverhältnisse der StaatsAngehörigen in Unsern vorhergehenden fünf grundgesetzlichen Edikten Bestimmung gegeben haben, so knüpfen Wir daran nun unmittelbar jene Regeln an, wornach stetshin und unwandelbar die

Grundverfassung der verschiedenen Stände

in Unserem Großherzogthum durch die Stellen, welche zur Verwaltung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt angestellt sind, geleitet werden sollen.

Recht der Fremden.

1.) Obwohl derjenige, welcher nicht auf eine der nachbenannten Arten Unserem Staat angehörig ist, eigentlich nur die allgemeinen Rechte der Menschheit, und nicht die aus dem Daseyn Unserer StaatsVerfassung entspringende besondere Vortheile anzusprechen hätte: so gönnen Wir jedoch jeglichem Fremden der in Unserm Staat aus erlaubten Absichten und auf gesetzmäßige Weise eingeht, den Genuß aller jener Vortheile Unserer StaatsVerfassung, die bezogen werden können, ohne daß Unseren StaatsAngehörigen dadurch die Gelegenheit ihre Nahrung zu erwerben, genommen oder geschmälert, noch Uns und Unserm Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil dadurch zu gezogen werde, und sichern ihm daher den gleichen Staatschutz innerhalb Unseres Gebiets zu, den allda andere Unsere Angehörige verfassungsmäßig fordern können, alles unter der auflösenden Bedingung, daß gegen den Genuß dieses Gastrechts er auch durch Erfüllung der daran hängenden Pflichten sich gästlich verhalte. Hingegen kann er wegen aller Begegnisse die ausserhalb Landes ihm zugestossen sind, nicht auf Unsere StaatsVerwendung oder Vertretung bey fremden Obrigkeiten, am wenig-

sten auf Eine, bey seiner eigenen StaatsObrigkeit
Ansprache machen, indem Wir diese besondere
Wirkung des StaatsSchuzes nur Unseren Landes-
Angehörigen vorbehalten.

Inbegriff des Gastrechts.

2.) Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten: a.) Das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft, und seines Reisezwecks auszuweisen, auch die Einlaßbedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umstände, ihm angedeutet werden. b.) Das Recht des Aufenthalts bey GastWirthen oder GastFreunden, und die Pflicht nur in Gastweise da zu seyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lang er nicht sich zum StaatsAngehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will: c.) Das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter StaatsGenosse behandelt zu werden, und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zu folgen, welche der Haus-

wirth dem Fremden über das Verhalten im Staat, das er zu beobachten habe, giebt, also sich polizeymäßig zu betragen: d.) Das Recht, alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benutzen, sammt der Pflicht, sich nach den Vorschriften ihrer Benutzung zu erkundigen, und ihnen gemäß sich zu verhalten: e.) Das Recht, jede fahrende Haabe, innerhalb des Landes gesetzmäßig zu erwerben, und so weit nicht ihre Ausfuhr verboten ist, sich auch mit sich wegzunehmen, und die Pflicht, jede von der Ausübung dieser Erwerbsbefugnisse, oder von jedem andern Theil seines Gastrechts, abquellende Verbindlichkeiten, innerhalb Landes und vor seinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine spätere, und erst im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden ist: f.) Das Recht, gegen jede Beleidigung sich aller jener Sicherungs- und Genugthuungswege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen, und die Pflicht, aller unerlaubten Selbsthülfe, noch mehr angreifenden Beleidigungen sich zu enthalten: g.) Das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in sich selbst widerrechtlich noch nach den Gesetzen seiner Heimath selbst strafmässig sind, wenn

ſie hierlands verboten ſind, und von ihm ohne Kenntniß dieſes Verbots, begangen wurden, auf eine, nach Befund der Umſtände und Wichtigkeit der Sache, vom Richter zu ermäßigte Entſchuldigung ſich berufen zu können, und die Pflicht, wegen aller für deren Widerrechtlichkeit die Verurtheilung oder die Verfaſſung ſeiner Heimath ihm Kenntniß gab, nach den hieſigen Geſetzen ſich richten zu laſſen, wenn er gleich die beſtimmte, etwa härtere Strafe, zuvor nicht erkundigte. h.) Das Recht, über alle perſönliche Verbindlichkeiten, welche Unſere Staatsgenoſſen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb Unſeres Landes, durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen, gegen ihn auf ſich geladen haben, ſie vor Unſere Gerichtsbehörden mit der gleichen Wärfung, die Unſeren StaatsAngehörigen im Geſetze gegönnt iſt, zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jedem Kläger, der an ihn während ſeines Aufenthalts im Lande, wegen Rechtsverbindlichkeiten, die außerhalb ſeines Heimathslandes geknüpft worden ſind, Klage erhebt, zu Recht zu ſtehen, und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, ſich darin dafür durch Gewalt haben und Sicherſtellung habhaft zu machen. i.) Das Recht, nach Möglichkeit beſchleunigte Erle-

digung seiner gerichtlichen und auſſergerichtlichen Angelegenheiten, und übrigen gleiches Recht mit dem Inländer zu begehren, ſo weit nicht nothgedrungenen Erwidern ungerichter Zurückſetzung Unſerer Angehörigen, in ſeiner Heimath ihn davon ausschließt, und die Pflicht, wegen ſeiner, hierlands auf ſich geladenen Verbindlichkeiten, ſich nach den Landesgeſetzen richten zu laſſen, wo dieſe nicht ſelbſt ihm eine Ausnahme bewilligen. k.) Das Recht, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger ſeines Heimaths Staats, innerhalb oder auſſerhalb Unſerer Lande, auf ſich genommen hat, ohne ſeine Einwilligung bey Uns nicht zu Recht gefordert werden zu können, es wäre dann, daß die Verbindlichkeit im Handel, oder auf Märkten Unſeres Staats geſchloſſen worden wäre, und daher Marktrecht oder Handelsrecht für ſich hätte, und die Pflicht, wegen jeder bürgerlichen oder Strafverbindlichkeit, wegen deren der hieſige Staat eine Abforderung ſeiner Staats-Obrigkeit, (Avocation) bewilligt, dieſer Folge zu leiſten, und nicht auf ein Richten der hieſigen Behörden ſich berufen zu können. l.) Das Recht, daß ſein Vermögen im Lande, wenn er darinn ſtirbt, gleicher Fürſorge, wie jenes der Staatsbürger anvertraut, und an jene, denen es durch gültige letzte Willensverordnun-

gen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimaths Staats, angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlings-Erbe (jus albinagii) gegen den Unsrigen ausübt, und Uns dadurch zur Rechts-Erwiederung nöthigt; und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger, für den, der Verlassenschaft gewordenen Staatschutz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Inländer gefallen wäre; endlich m.) das Recht, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frey und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Land rechtmäßig erworbene Haabe, so weit letztere nicht einem Ausfuhr-Verbot unterliegt, nach Berichtigung seiner inländischen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste Staats-Behörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschließt.

Einschränkung bei herrenlosen Gästen.

3.) Der ungeschmälerete Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben,

das ist, welche noch wirklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem Vertretungsrecht, und der Rückrufsbefugniß ihres Regenten unterliegen, somit das Land als Reisende betreten. Eingeschränkter ist der Genus des Gastrechts für herrenlose Gäste, wohin gehören Auswanderer, die von ihrem Heimathsstaate auf Verlangen entlassen worden sind, um eine neue Heimath in anzubauenden Erdstrichen zu suchen; Ausgewiesene, die von einem Staate, worin sie sich aufhalten, wegen verwürktem Aufenthaltsrecht über die Grenze gebracht worden; Landfahrer oder Landstreicher, die ohne habende Heimath, und ohne eine zu suchen, in der Welt sich forttreiben; und Landflüchtige, die aus Furcht vor einer verwürkten Strenge der Geseze oder um einer Unterthanenpflicht auszuweichen, aus ihrem Lande ausgetreten sind. *Auswanderer* sind beschränkt a.) in dem Recht der Reise und des Aufenthalts, als die sie nicht nach Belieben einrichten können, sondern jene Strassen und Stationen einhalten müssen, welche in der nächsten Richtung zu ihrem suchenden Hoffnungsland führen, weshalb sie der empfangenden Staatsweisung nachfolgen müssen, bey Gefahr,

sonst als Landstreicher behandelt zu werden, und b.) in der GerichtsPflichtigkeit, indem sie wegen aller und jeder inn- oder ausser Unseres Landes, inn oder ausser ihrem alten HeimathsStaat verrichteten Handlungen, auf Erfordern während ihres innländischen Aufenthalts vor dieseitigen Behörden Recht nehmen müssen, und ihre Absorderung und Rücklieferung von ihrem ehemaligen Herren nicht weiter verlangt, wohl aber wegen Verbrechen, auch gegen ihren Willen, von Unsern Behörden bewilligt werden kann. Bey Ausgewiesenen wenn sie für Unseren Staat fremd sind, tritt das Nemliche ein, nur daß c.) nach Befinden ihrer AusweisungsUrsachen und der daraus gegen sie entspringenden Verdächtigkeit auf der Strasse und den Stationen ihre persönliche Freyheit durch Begleitung, nächtliche Verhaftung u. d. gl. von Unseren Polizeybehörden eingeschränkt werden kann. Bey Landstreichern gilt dieses zunächst Gesagte ebenfalls, und d.) wenn sie ungeleitlich d. h. ohne Verweisung gültiger Wäffe, und ohne einen rechtfertigenden Zweck das Land betreten, so sind sie einer polizeylichen Untersuchung und einer auf gutfindende Zeit bestimmbaren Annahme zu Verhaft und zu gezwungener Arbeit, niemals aber, ohne eine ihnen erweislich zur Last

liegende weitere strafmäßige Handlung, einer körperlichen Züchtigung heimfällig. Landflüchtige können e.) je nachdem die Art und Natur der Ursache ihres Austritts, und das Verhältniß Unseres Staats zu ihrem Heimathsstaat es fordert, als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene, oder als Landstreicher behandelt werden, in jedem Fall aber f.) wo allgemeine Verbrechen d. h. solche, welche eine Uebertretung natürlicher verbottener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen und kund sind, und wo diese nach Unseren StaatsGesetzen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich sind, da müssen sie verhaftet, und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert, ausserdem aber hierlands vor Gericht gestellt, und allda nach dem Strafmaas ihrer HeimathsGesetze gerichtet werden.

Schutzgenossenschaft.

4.) Eine andere Gattung von Fremden sind die Schutzgenossen: sie treten in das Land ein, um für einen vorübergehenden Zweck, einen zeitlichen Aufenthalt darinn zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unserem Staat einzugehen; sie genießten für diesen Zweck, aber auch nur für ihn, zu dem Gastrecht, soweit es auf die Art

ihres Bleibens im Staat anwendungsempfänglich ist, noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zweck verfolgen, desfalls ohne namentliche Beschränkung auf Unfre StaatsUnterthanen durch die Gesetze gegeben ist, so lang sie in diesem besonderem Geschäftsberuf thätig sind, und fallen, so wie diese Anstellung aufhört, in die Klasse der Gäste zurück. Sie tragen aber auch alle Lasten des Staats, die auf diesem Beruf verfassungsmäßig liegen, gleich jenen Personen einer solchen Klasse, welche Staatsbürger sind; hieher gehören Ehehalten, oder Personen deren Aufenthaltsrecht daraus erwächst, daß sie im Dienst und Lohn der Staatsbürger für deren häusliche Bedürfnisse oder für deren Gewerbsgeschäfte arbeiten, also Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Fabriken- Arbeiter u. d. gl., Zöglinge, deren Aufenthalt durch den Zweck bestimmt wird, von gewissen Bildungsanstalten des Landes Nutzen zu ziehen, sie mögen entweder sich selbst überlassen, oder bestimmten Staatsbürgern desfalls anvertraut seyn, als Studirende, Kostschüler u. d. gl., Pächter von Landgütern oder Gewerben u. s. w., und Rentirer oder Personen, die bloß von ihren auswärtsher ziehenden Renten oder sonst von auswärtigem Einkommen leben und Unser Land nur

zu einem einseitigen Aufenthalt wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens noch durch eine freywillig geknüpft Verbindung in einem dauernden Verhältniß zu dem hiesigen Land stehen.

Ein fassen Recht.

5.) Noch eine weitere Gattung der Fremden sind die *Ein fassen*, worunter solche verstanden werden, welche mit Beybehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besitz von Liegenschaften im Land, ingleichen durch ordnungsmäßige Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbes im Land in eine bleibende Verbindung mit Unsern Landen gekommen sind, wovon Erstere, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer OrtsMarkung untergeben ist, *Land sassen* oder *Mark sassen*, letztere beide Gattungen aber *Schirmsassen* sind. Alle diese genießen so lange sie im Land auf solche Weise angelesen sind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angesehenheit Bezug hat, durchaus Staatsbürgerrecht, haben aber auch in dieser Beziehung durchaus Unterthanenpflicht; in andern davon unabhängigen Beziehungen aber behalten sie die allgemeine SchutzgenossenschaftsVerhältnisse, nur daß sie nun auch

wegen solchen Verbindlichkeiten, die sie außer Landes und selbst in ihrem Heimathsland, (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenschaften Gewerbe oder Erbschaften) überkommen haben, hiehlands gerichtspflichtig werden, daß sie mithin dem Kläger, selbst wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathsland wäre, kein RückweisungsBegehren an ihren HeimathsRichter entgegen setzen, noch von diesen letzteren, (den Fall all dort begangener Verbrechen oder vorhandener Nichtshängigkeit, ausgenommen) zurückgefördert werden können, sobald sie mit Bewilligung ihrer angebohrnen Obrigkeit, und auf erlangten Heimathschein, d. i. der Beurkundung des Vorbehalts nach Gutfinden in die Heimath zurück zu kehren, zu Einsassen hiehlands angenommen worden sind.

Staatsbürgerrecht.

6.) Schuzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserm Staat auch Unserer RegentenGewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich StaatsAngehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum

nicht; sondern nur jene Personen sind dieses, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen, Unserer RegentenGewalt angehörig sind. Um es zu seyn muß eine solche Person die Pflicht auf sich haben, alle jene Verwendung ihrer Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfassung zum öffentlichen Dienste gewidmet ist, dem Unsrigen vorzugsweise zu widmen, alle Verwendung derselben, die zu ihrer eigenen Willkühr vermög der Staatsverfassung bleibt, nach den Regeln der hiesigen Staatsgesetzgebung einzurichten, und sich unbedingt der hiesigen RichterGewalt zu untergeben, wogegen sie aber auch das Recht genießt, aus der Benutzung ihrer Zeit und Kräfte all jenen Gewinn zu ziehen, der staatsverfassungsmäßig davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß sie gegen jede drohende Benachtheiligung, welche wegen Geistes- oder Körperschwäche, oder Uebermacht der Gegenwirkung sie selbst abzuwenden nicht vermögend wäre, mittelst obrigkeitlicher Vorforge im Land, und mittelst regentensamtlicher Vertretung und Verwendung ausser Landes geschützt werde. Nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zwischen Uns und einem Fremden kann ihn in einen Staatsbürger umschaffen; stillschweigend ist sie nur da vorhanden, wo die

die

die beiderseitige Absicht in jene Verbindung zu treten durch eine natürliche, und von den Staatsgesetzen des Großherzogthums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fließt. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die Erbhuldigung, oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt, und jede Mannsperson, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, auch den Gesetzen des Staats unterthänig und den vbrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn. Ob solche Huldigung schriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelübdllich zu leisten sey, bleibt da, wo besondere Freiheiten nichts bestimmen, dem jedesmalig landesherrlichen Gutfinden überlassen.

Vorrechte der Staatsbürger- schaft.

7.) Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen a.) Im Erwerb marksfässiger liegender Güter: Kein Ausländer kann ein solches liegendes Gut im Großherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zu-

geschätztes über Jahr und Tag unveräußert bey-
behalten, soweit ihm nicht dazu vom Regenten be-
sondere Erlaubniß bewilligt ist. Auf Güter, die
die der Landtafel angehören, oder schriftsäßig sind,
gehört dieses ErwerbsVerbot nicht; b.) In Trei-
bung Handels und Gewerbes: Niemand
kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung
Handlungen, Manufakturen, Handwerker, und an-
dere ständige Gewerbe besitzen, er sey dann
Staatsbürger, oder werde es, vorbehältlich jedoch
landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl
können Fremde als Gesellschafter oder als Einlags-
Genossen an einem bestehenden Gewerbe eines
Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichem als rei-
sende Handels- oder Gewerbsleute auf JahrMärk-
ten oder auf erlangte zeitliche Handelscheine auch
anderswärts ihre Handthierung treiben; dagegen
kann keinem Inländer versagt werden, ein er-
lerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ord-
nungsmäßig sich befähigt hat, soweit nicht Verzicht
oder Ergreifung einer andern damit unvereinbarli-
chen LebensArt ihn davon ganz, oder für die Zeit
des andauernden Hindernisses ausschließt; c.) In
der Ansprache auf Staatsdienste: Jeder Staatsbürger, der zu gewissen Klassen von
Staatsdiensten sich befähigt hat, erwartet darin

seine verhältnismäßige Versorgung; Fremde können nur durch besondere Begünstigung des Regenten, und sollen niemals in einer zum Nachtheil gleich gut geeigneter LandesKinder erreichenden Menge dazu gelangen; d.) In der Allgemeinheit des StaatsSchutzes: Wenn bey Fremden, die Unserm Staat zugleich angehörig sind, wenigstens noch der Souverän ihres HeimathsLandes mit allen seinen verordneten StaatsBehörden ausgenommen ist, gegen dessen vermeintlichen Ueberdrang man sich disseite ihrer nicht anzunehmen hat, so ist bey StaatsBürgern keine Gattung des widerrechtlichen Nachtheils, und keine Person, von der er herrühre, ausgenommen, welche sie von der Nachsichung und Ertheilung des StaatsSchutzes ausschliesse; e.) In der Dauer des EinwohnungsRechts: Keine mit ihnen vorgehende erlaubte und unerlaubte Veränderung, welche nicht einen ausdrücklichen, oder einen stillschweigenden namentlich in diesem Gesetz zu Kräften erkantten, Verzicht enthält, vermag die Unterthanen des Rechts zu berauben, für sich und ihre Familie den Aufenthalt in Unseren Landen zu nehmen; sie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden, es gehe dann durch Deportation an einen andern von

Staatswegen ihnen ausgemittelten bleibenden Aufenthaltssort in dazu gesetzlich geeigneten Strafsälen; f.) In dem Recht durch Heurath eine eigene Familie im Staat zu gründen: Keinem Fremden, der nicht für eine Ehe, die er schliessen will, den Heimathschein anlegt, das ist, die Urkunde seiner StaatsObrigkeit, daß die Ehe als dort vollzogen und Staatsbürgerrecht genießend werde angesehen werden, keinem also, der nicht auf jenen Staat ordnungsmäßig heurathen darf, kann im Lande eine Ehe-Verbindung einzugehen gestattet werden, möge sie nun mit einer andern fremden Person, oder mit einer disseitigen StaatsAngehörigen geschlossen werden wollen; dagegen kann auch keinem Staatsbürger oder keiner StaatsBürgerin ein ordnungsmäßiges Einschreiten in den Ehestand gänzlich versagt werden, obwohl es durch die StaatsGesetze auf gewisse Alters- Vermögens- und StandesErfordernisse hin aufgeschoben werden kann. g.) In dem Recht auf Versorgung ihrer Kinder: Diese müssen bey staatsbürgerlicher und sittlicher Befähigung, wenn nicht immer an ihrem Wohnort, doch im Staat überhaupt zu einer Antretung ihres Staatsbürgerrechts und zum Genuß der davon abhängenden Vortheile zugelassen, und darin

nach Möglichkeit gefördert, auch bey eintretender Unmöglichkeit für ihren Erwerb durch irgend eine Arbeit sorgen zu können, nothdürftig ernährt werden.

Erlangung derselben.

8.) Dieses Staatsbürgerrecht steht dermalen als wohl erworben zu, allen, die in denen zum Großherzogthum gehörigen Landen bey dem Vollzug der Rheinischen Bundesakte als Standesherrn, Grundherren, oder als hohe und niedere Staatsdiener, ingleichem als Bürger, Hinterlassen oder Schutzverwandten, oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren, und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr wirkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem andern Staat hatten. Es wird fortgepflanzt a.) durch Heurath: jedoch nur auf das weibliche Geschlecht; welches ausländische Frauenzimmer nemlich auf eine gesetzmäßige Weise sich an einen Staatsbürger verheurathet, die wird ohne weiters dadurch Staatsbürgerin, obwohl nicht immer Gemeindegürgerin. b.) Durch Eingeborenheit: derjenige, der von einer Staatsbürgerin, es sey in oder ausser der Ehe, doch letztern Falls im Lande geboren ist, ingleich-

Dem der, welcher von einer staatsangehörigen Fremden im Lande gebohren wird, ohne anderswo ein angebohrnes Staatsbürgerrecht zu haben, ist Staatsbürger. Es wird neu erworben c.) durch Einzugsbrieße (diplomata indigenatus): Wer einen solchen von Uns oder Unseren dazu verordneten Stellen erlangt, der hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn unbedingt übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgibt, und seine Wohnung im Lande aufschlägt. Eine Landesherrliche DienstAnnahmsurkunde gilt für einen EinzugsBrief. Es wird ferner erworben, d.) durch einen zehenzährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande: wer vom Staat aus Nachsicht eingelassen wurde, ohne daß man sich um die Beybehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indessen solches versäumt oder verloren hat, wohin auch Diener der Standes- und Grundherren, oder der Gemeinden, bey denen dieser Fall einträte, zu rechnen sind, der ist Staatsbürger.

Verlust derselben,

g.) Verloren geht das Staatsbürgerrecht a.) durch Aussage. Diese endigt solches auch für

alle FamilienGlieder des Aussagenden, die noch in seiner Gewalt sind, wenn sie zum Behuf einer schon anderwärts erlangten sicheren Heimath geschieht; würde sie aber zum Behuf einer erst zu suchenden Heimath unternommen, so bleibt denen, die nicht etwa schon volljährig sind, und selbst an der Aussage Theil nehmen, ihr Staatsbürgerrecht unverzogen, ruhet jedoch so lang, bis sie wieder zu dessen Antritt zurückkehren, oder sich dessen nach erreichter Selbstständigkeit entschlagen. b.) Die Entschlagung geschieht durch jede Handlung, welche mit der Absicht der Beybehaltung unvereinbarlich, und dafür durch dieses Gesetz anerkannt ist. Dahin soll gerechnet werden. a.) Die Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechts: Wir gestatten in Unserem Staate keinerley Art der PfahlburgerRechte; wer Unser Staatsbürger in dem oben bezeichneten vollen Sinn des Wortes seyn will, muß nicht zugleich das nemliche gegen einen andern Staat seyn wollen; er ist aber laut des obigen ungehindert, bey ordnungsmäßiger Fürsorge für Erhaltung seines hiesigen Staatsbürgerrechts, anderwärts Schutzgenosse und Einsasse auf kürzere oder längere Zeit zu werden; b.) die Heurath im Ausland und auf das

Ausland. Wer auswärts sich verehlicht, ohne zuvor in Unseren Staaten das HeimathsRecht für seine vorhabende Ehe, durch Beobachtung der disseitigen Staatsgesetze über solche Fälle, sichergestellt zu haben, der muß angesehen werden, als einer, der auf das hiesige StaatsbürgerRecht weiter keinen Anspruch mache, und hat sich lediglich an jenen Staat zu halten, der ihm eine solche Eheschließung bey sich gestattete; c.) die ausländische Erschleichung der Trauung einer, im Großherzogthum denen Ehelustigen zuvor verweigerten Ehe gilt ebenfalls für eine Verachtung und Ablegung des hiesigen StaatsbürgerRechts, so oft die Ehe als gültig bestehen bleibt. Weiter d.) eine beharrliche Landflüchtigkeit, das ist ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht, und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung, über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtliche gültige Entschuldigung fortsetzt. Endlich e.) ein wissentlich unbesolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Absichten auswärts befindlichen Staatsbürger, aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts oder die Heimkehr

ins Vaterland auserleget hat. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klasse der Fremden; an jenen Rechten, deren auch diese fähig sind, mithin auch an den Familien, Erb- und VermögensRechten verliert er dadurch allein nichts, wenn nicht die gesetzwidrige Handlung, die etwa jenen Verlust herbeizog, nach den jeweils bestehenden LandesGesetzen eine VermögensVerwüfung begründet.

Ortsassenrecht.

10.) Die Staatsbürger können zugleich verfassungsmäßige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts, und seiner Lasten seyn, Ortsassen, und in dieser Eigenschaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts, (Schutzbürger, Hintersassen). Sind sie keines von beiden, und haben sie also in dem Ort wo sie sind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Lasten Antheil, welche von der allda aufgeschlagenen Wohnung unzertrennlich sind, so gehören sie in die Klasse der Einwohner, die alsdann ihre Rech-

te, aus ihren anderen Eigenschaften als Fremde, StaatsGenossen, Einsassen, oder Staatsbürger zugemessen erhalten, und nur 'an denen mit dem blossen Aufenthalt verknüpfsten OrtsVorteilen und Lasten Theil nehmen.

Nur allein die Ortsbürger haben a.) Wählbarkeit zu GemeinndsNemtern; b.) Stimmfähigkeit für Gemeinndsberathschlagungen; c.) Theilnahme an allen Allmendnießungen, d. h. an der Benutzung solcher AllmendVorteile, woran der Genus des Einen den Genus anderer beschränkt, und die daher nicht (wie Wege, Wasser, u. d. gl.) Jedem auch Fremden offen stehen; d.) Befugniß zur Marklösung; e.) Theilnahme an den besondern Vorrechten und Staatsfreyheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schutbürger, können a.) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und MarklösungsBerechtigung nie Theil nehmen, so lang sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangen, und b.) von den GemeinndsNießungen und OrtsRechten kommt ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die OrtsVerfassungsUrkunden (wohin auch vorderes Herbringen gehört, wann es in der bestimmten Zeit für die Zukunft niedergeschrieben wird) oder durch ihre Schutbriefe ihnen bestimmt

etwas zugebilligt ist c.) haben sie das, Felner
Marklösung blos stehende, Erkaufsrecht zu Lie-
genchaften ihres Banns für ihren eigenen Ge-
brauch. Im übrigen haben sie gleiche Rechte
mit den Ortsbürgern.

Erlangung desselben.

II.) Das Einwohner Recht braucht nicht
besonders erworben zu werden: jeder Staats-
Bürger jeder Klasse, auch jeder SchutzGenosse
oder Einsasse hat es an jedem Ort im Lande,
wo er auf kurz oder lang Wohnung nimmt, muß
sich aber im Gebrauch desselben nach den Policey-
Gesezen richten, welche ihm auch an diesem und
jenem Ort, nach Erforderniß des Staatszwecks,
eine zu einem Mißbrauch gedeihende Uebung jenes
Rechts untersagen können. Orts- Bürger-
Recht wird durch den Besitz des Staatsbürger
Rechts nicht erlangt, obwohl, umgekehrt, jeder
Orts- oder Schutzbürger eben dadurch, daß er
dieses ist, auch das Staatsbürgerrecht hat.
Wer jene Rechte besonders erlangen will, muß
sich durch Geburt, durch Annahme, oder durch
Verfährung erlangen. Angebohren wird ein oder
das andere Recht dem, der in der Ehe von Ei-

tern erzeugt ist, welche beide die nemliche Klasse des OrtsfahenRechts besitzen; ist eines der Eltern zwar OrtsBurger, das andere aber nur SchutzBurger, es sey Vater oder Mutter, so wird dem ehelichen Kind auch nur Ansprache an SchutzBurgerRecht angebohren, so wie auch durch uneheliche Geburt von einer ortsfähigen Mutter nur SchutzBurgerRecht erlangt wird. Angenommen wird jenes Recht durch die ordnungsmäßig erlangte Einwilligung der betreffenden Obrigkeit auf vorgehende verfassungsmäßige Vernehmung der Gemeinden oder ihrer Vorsteher, als welche zwar kein Recht haben, durch ihren Widerspruch eine sonst billige Annahme zu hindern, wohl aber ein Recht, daß sie zu hinlänglicher Ergründung der Billigkeit zuvor verfassungsmäßig gehört und ihren Gründen Aufmerksamkeit geschenkt werde. Erheurathet kann das OrtsfahenRecht nicht werden, sondern eine einfreyende Manns- oder Weibsperson muß jedesmal zuvor ihre Annahme nachsuchen und erlangen; nur so viel mag die Heirath dabei wirken, daß bei einer einfreyenden Weibsperson, die schon StaatsBurgerRechte hat, unbescholten ist, und das erforderliche Einbringen aufweisen kann, die Annahme nicht versagt werden darf. Erseffen endlich wird nur das SchutzBurgerRecht, niemals

OrtsBurgerschaft: wer in einer Gemeinde zehen Jahr, in welcher Eigenschaft es sey, als Einwohner, nicht als bloßer SchutzGenosse geduldet wurde, ohne daß sich die OrtsHerrschaft und Gemeinde darum bekümmert hätte, ob er auch anderwärts in oder ausser Lands ein örtliches HeimathsRecht habe und ordnungsmäßig beibehalten muß nachmal für sich und seine Familie das SchutzBurgerRecht von der GrundHerrschaft und der Gemeinde zugestanden werden.

Verlust desselben.

12.) Verloren wird das EinwohnerRecht durch jede freiwillige oder, wo der Fall da ist, gebottene Aufhebung der Wohnung an einem Ort: das OrtsBurgerRecht aber nur a.) durch Verlust des hiesigen StaatsBurgerRechts; b.) durch Eintritt in das BurgerRecht einer andern inländischen Gemeinde. Niemand soll zugleich an zwei Orten Gemeindegürger seyn, obwol jeder nach den Bedürfnissen seiner Gewerbe an einem Ort Gemeindegürger und an einem oder mehreren andern inländischen Orten SchutzBurger seyn kann: c.) durch Aufkündigung, wann Jemand in Verhältnisse kommt, unter denen er und seine nach-

kommende Familie im Land, ohne Ortsfasse zu seyn, leben darf (3. E. wann er in den Gelehrten Stand tritt). Ohne einen solchen andern Stand zu haben, oder sein Staatsbürgerrecht ganz fahren zu lassen, kann Niemand sein Ortsbürgerrecht aufkünden: d.) durch Versäumung; wer mit Heimathschein anderwärts sich aufhält, und durch drei hintereinander folgende Jahre dasjenige nicht leistet, was er nach Landes- oder OrtsGesezen zur Erhaltung seines Rechts zu leisten schuldig ist, hat das Ortsbürgerrecht verloren, und gilt nur noch für Schutzbürger im Fall der Heimkehr. Das Schutzbürgerrecht kann lediglich durch nichts anders verloren gehen, als durch den Eintritt in eine höhere Klasse desselben.

Erbhuldigung und Gerichts-
Pflichtigkeit der Staats-
Bürger.

13.) Den Rechten der Staatsbürger stehen ihre Pflichten gegenüber, nemlich diejenige Obliegenheiten, die sie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweise vor Staatsangehörigen und Fremden zu erfüllen haben. Sie bestehen

a.) in der Leibhuldigungspflicht, welche die Leistung des oben erwähnten feyerlichen Gelübdes (S. 6.) und die Erfüllung aller darinn begriffenen Zusagen enthält.

b.) in der unbeschränkten Gerichtspflichtigkeit. Wenn andere Staatsangehörige oder Fremde immer nur in gewissen weitem oder engeren Beziehungen, und nur durch diese, den hiesigen Gesetzen und Gerichten unterworfen sind; so sind es die Staatsbürger in jeder denkbaren Beziehung, so weit es ohne Anstoß gegen die Rechte eines anderen Souverainen Staats möglich ist, folglich mit Ausnahme der Rechtsfreitigkeiten, welche eine Liegenschaft oder Erbschaft unmittelbar ergreifen, die in fremden Staaten gelegen ist, oder welche eine dort schon in gesetzmäßiger Art rechtshängig gewordene Streit oder Strafsache betreffen; in allen übrigen mögen sie vor hiesigen Gerichten belangt und für Recht gestellt, und nach hiesigen Gesetzen, so weit nicht Rechte fremder Staatsbürger mit befangen sind, wo alsdann die Gesetze des Orts, wo die erlaubte oder unerlaubte Handlung begangen wurde, anzuwenden sind,) gerichtet werden, indem solang bloß von Rechtsverhältnissen zwischen Staatsbürger und Staatsbür-

ger, oder zwischen dem Staatsbürger und dem Staatsgesetz, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen die Rede ist, die Verbindlichkeit den Gesetzen seines Regenten gemäß sich zu betragen, dem Unterthanen aller Orten hin nachfolgt, und wann sie ihn gleich in geeigneten Fällen nicht befreit von der Schuldigkeit, über jene Verbindlichkeiten, die er in fremden Landen einging, auch dort — und alsdann nach dortigen Gesetzen, Recht zu geben und zu nehmen, dennoch sobald in Unserm Lande die Verbindlichkeit noch unausgetragen zur Sprache kommt, er allein desfalls nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden kann und muß, soweit nicht etwa besondere StaatsVerträge mit benachbarten Staaten Ausnahmen bestimmen, oder blos von bestimmten Förmlichkeiten der Handlungen die Rede ist, in welchen Jeder inn und auffer Unserm Land sich nach den Gesetzen des Orts, wo er sie vornimmt, erkundigen, benehmen, und richten lassen muß.

Steuerpflicht der Staatsbürger.

14.) Eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist e.) die Steuerpflicht oder die Schuldigkeit

digkeit von seinem Vermögen bestimmte Abgaben an den Staat zu entrichten. Obwohl diese Schuldigkeit jedem obliegt, so ist doch theils wegen besonderer staatsrechtlicher fortdauernder Titel, theils wegen der sonstigen vorzüglichen Möglichkeit eines oder des andern Staatsbürgers für das Land, in dem Umfang dieser Schuldigkeit ein Unterschied, wornach einige Staatsbürger von einigen Gattungen der Steuern und Abgaben frey sind, und in dieser Hinsicht eine gefreyte Klasse bilden. Wer jedoch nicht namentlich und ausdrücklich eine Befreyung durch die jezigen StaatsGeseze, oder durch besondere, ihnen nachgefolgte Vergünstigungen erhalten hat, kann keine behaupten, und bleibt in der ungefreyten Klasse. Auch wer zur Gefreyten gehört, kann seine Befreyung niemals auf andere nicht genannte SteuerGattungen ausdehnen. Keine Vergünstigung kann auf nutzbare Liegenschaften eine beständige SteuerFreyheit geben, noch Güter, die nicht grundgesezmäsig einen unter ihrem SchazungsWerth herabgesetzten SteuerFuß haben (wie die Domänen des Staats und jene der Standes- und Grundherren) zu einer geminderten Mittheiligkeit berechtigen, indem jede solche Günst als erschlichen anzusehen wäre. Von diesen Fahrniß Steuern, von Kopf Steuern, und

von persönlichen oder *Fahriß Abgaben*, können persönliche, aber nicht erbliche, Freyheiten verwilligt werden, die nicht Unsere KonstitutionsEdicte gegeben haben. Steuer Freyheiten, (wö nemlich durch das, was umgelegt wird, eine bestimmte Summe erhoben werden muß, mithin der befreyte Antheil sich unmittelbar unter die Ungefreyte vertheilt,) verwilligt allein der Regent; *Abgabß Freyheit*, (oder Befreyung von solchen Entrichtungen, wo das Ganze des Ertrags unbestimmt ist, und nur zufällig aus der Menge der einzelnen SchuldigkeitsVorfälle sich ergibt, wo daher dem Inhaber des Gefälls die Summe der Befreyung abgeht, ohne den Abgabßpflichtigen zu wachsen,) verstatet jeder EigenthumsBesitzer der Abgabe. Jede durch einzelne Begünstigung erlangte Steuer Freyheit ruht und ist unwirksam in Bezug auf *Noth Steuern*, welche zu Abwendung einer KriegsGefahr, Tragung von KriegsUnkosten und anderen unabwendlichen ausserordentlichen StaatsLasten umgelegt werden. Zu der gefreyten Klasse gehören a.) die StändesHerren b.) die GrundHerren c.) die StaatsDiener: jeder in der Maasse, welche durch die einen Stand bestimmende besondere Konstitutionen ausgesprochen ist.

Dienstpflicht der Staatsbürger.

15.) Noch eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist d.) die Dienstpflicht, oder die Obliegenheit durch seine persönliche Gaben und Kräfte dem Staate sich nutzbar zu machen. Gleichwie hingegen Gaben und Kräfte von sehr wesentlicher Verschiedenheit sind, je nachdem ein Staatsbürger durch geistige Bildung sie veredelt hat, und durch diese Veredlung zugleich zu gemeinen körperlichen Diensten minder brauchbar geworden ist, oder in der Klasse derer durch körperliche Arbeiten sich hauptsächlich beschäftigenden und nährenden Bürger geblieben ist; so entstehen dadurch in dieser Dienstbeziehung zwei Klassen der Staatsbürger: freye und botmäßige. Frey ist jeder Kanzeisäßige Unterthan von allem Gebot zu gezwungenen Hand- und Fuhrarbeiten, also von Auswahl und Frohndpflicht, indem es seiner Wahl anheim bleibt, ob und wie er durch Annahmen besoldeter Kriegs- Hof- oder Staatsdienste seine Pflicht, dem Staate nützlich zu werden, erfüllen kann und will. Diese Freyheit kommt jedoch jenem, der Güter oder Gemeindsrechte hat, wegen welcher Frohndienste zum gemeinen Wesen zu verrichten sind, nur so weit zu gut, daß

er nicht persönlich dazu angehalten werden kann, sondern eine billige Abfindung von ihm angenommen werden muß. Frey können auf ähnliche Art auch amtsfähige Staatsbürger seyn, wenn sie Dienste, Berrichtungen oder Eigenschaften haben, denen eine solche Freiheit besonders im Gesez anhängig erklärt ist, oder wenn sie durch einen besonderen Gnadenbrief des Regenten eine Befreyung für sich, oder für betriebene Gewerbe erlangen, welche Gnade alsdann jedoch nicht erblich, sondern bloß lebtäglich gegeben werden mag. Wer durch einen Gnadenbrief gefreyt ist, wird nicht immer der ganzen Last, sondern oft nur der persönlichen Leistung gegen Entrichtung einer billigen Abfindung frey; der Inhalt der Gnadenbriefe muß hier entscheiden, der jedoch immer im eygern Sinn zu nehmen ist, wenn der Inhalt zweydeutig erscheint. Eben so mag die Freyheit von einer Gattung der Dienste z. E. der Frohnden, nicht auf die andere Gattung z. E. die Kriegspflichtigkeit, hinüber gezogen werden, wo Geseze oder Gnadenbriefe nicht bestimmt auf beede zugleich gehen.

Vottmäßigkeit der Staatsbürger.

26.) Schuldig einem Gebot zu Kriegsdiensten oder StaatsFrohnddiensten zu folgen, mithin Vottmäßig

sind alle Staatsfähige und alle Amtsfähige, die nicht für das Eine oder das Andere einen bestimmten sprechenden, durch die neue grundgesetzliche Verfassung Unseres Staats gegebenen, oder bestätigten RechtsTitel der Befreyung haben. Die jeweilige Auswahlgesetze bestimmen das Nähere über die Kriegspflicht. Die Staatsfrohdspflicht von der hier die Rede wird, ist verschieden, je nachdem sie unmittelbar für den Dienst des Regenten als solchen, oder des Landes benutzt wird — Landesfrohdnen: oder für den Dienst der UnterGerichtsHerren, in jenen Gegenständen, welche die Ausübung der ihnen überlassenen Theile der vollziehenden Staatsgewalt und UnterGerichtsbarkeit betreffen, keineswegs bloß für deren PrivatVortheil — Gerichtsfrohdnen; oder endlich für den Dienst der Gemeinde, in deren jemand ortsfähig ist — Gemeindsfrohdnen. Zu Landesfrohdnen ist jeder böttmänge StaatsUnterthan verpflichtet, er wohne in Unserem eigenen oder im standesherrlichen oder grundherrlichen OrtsGebiet. Die Ansage kann nur von Unsertwegen gemacht, Freyheit davon nur von Uns, oder in Unserem Namen gegeben werden. Das Maas bestimmt allein die jeweilige Nothwendigkeit; nur auf gleiche Ver-

theilung und schickliche Eintheilung, daß nicht eine Zeit vor der Andern, eine Gegend vor der Andern, ohne Noth und unbillig überladen werde, hat der Bottmäßige gerechten Anspruch. Zu Gerichtsfröhnden ist nur derjenige bottmäßige Unterthan verbunden, der unter jener Gerichtsbarkeit, für welche sie zu leisten sind, angeessen ist; sie können daher in verschiedenen Beziehungen von einem Landesherrlichen und von einem Standes- oder Grundherrlichen Beamten, in ein und eben demselben Bezirk, an ein und dieselbe Person gefördert werden, je nachdem der Fall dazu in die dem Landesherrn vorbehaltene, oder zur Ortschaft gehörige Gerichtsbarkeit einschlägt; das Landesherrliche Gebot geht in solchen Fall vor, wenn beide nicht nebeneinander eingetheilt werden können; Befreyungen können hier eben so wohl nur Unsere StaatsGeseze geben, nicht der Gerichtsherr; mit der Maase dieser Frohnden hat es gleiche Bewandniß, wie mit den vorigen. Zu Gemeindsfröhnden ist jeder Gemeindsman, der nicht als GemeindsDiener verfassungsmäßig gefreyt ist, schuldig, nur daß unbottmäßige obgedachtermaassen zu einer Abfindung durch Geld oder Verrrettung zugelassen werden müssen. Freyheiten kann nur das Gesez und die Landes-

herrlich gutgeheiffene Bewilligung der Gemeinde geben; sie sind in gleicher Art wie die Vorigen ungemessen. Alle diese dreyerley Gattungen der Staatsfrohnden hat in eigenem Namen nur der zu leisten, wer sein Staatsbürgerrecht angetreten hat, mithin Familienhaupt geworden ist; Frauenspersonen nur dann, wann sie als Wittwen anstatt des Familienhaupts sind; Jeder kann sie durch taugliche Hausgenossen oder eingestellte Mietzleute verrichten. Nur zu Nothfrohnden, welche nemlich durch eine ausserordentliche Noth in Feuers-, Wassers-, Kriegs-Gefahr, Kriegs-Gefahr herbeygeführt werden, kann nach Befinden der Polizey-Behörde oder Anordnung der Geseze persönliches Erscheinen solcher Personen, auf deren Kunstfertigkeit man besonders abheben muß, geboten werden, wobei dann auch nach Umständen alle Befreyungen der Botmäßigen ruhen.

Ferren Frohndbarkeit.

17.) Von diesen Staatsfrohnden sind hingegen die Ferrenfrohnden, die aus der Grundpflichtigkeit fließen, ganz verschieden. Solche mögen gedoppelter Art seyn: waltende Frohnden, wozu die Verbindlichkeit der Leistung auf einem

gewissen Gut hastet, mit dem Besitz desselben erworben wird, und mit ihm wieder ab- und auf andere übergeht; diese müssen immer bestimmt und gemessen seyn, das heißt, der Gegenstand, wozu sie zu verrichten sind, muß durch die Verträge zwischen dem Herrn und seinem Mann, oder durch ehavoriges Herkommen, genau bezeichnet, und die Art, Dauer, und Wiederholbarkeit der Verrichtung richtig dadurch ausgemessen seyn; sie können zwar ebenwohl an eine unbottmäßige Person nicht in Natur, sondern nur mittelst Vergütung gefodert werden; dagegen aber ist auch der Frohndherr nicht schuldig, zu dem bottmäßigen Gut einen unbottmäßigen Besitzer kommen zu lassen, sondern es muß dazu, daß ein solcher ein frohndpflichtiges Gut anrette, allemal dessen freye Einwilligung eingeholt werden. Ohne Staatsbewilligung können keine neue Frohnden eingeführt, mithin keine persönliche HerrenFrohnden in Walzende umgewandelt werden. Die persönliche Frohnden bestimmen sich durch das Orts- oder Schutzbürgerrecht an einem Ort oder auf einer Hoffstätte, welcher eine solche HerrenBottmäßigkeit von Alters her ausliegt. Sie haben mit der Leibeigenschaft, ohnerachtet ihres derselben verwandten Ursprungs nichts gemein, sondern bestehen auch ohne sie, oder nach ihrer Auf-

Hebung zu Gunsten der vorhin berechtigten Frohnd-
Herren fort. Sie sind entweder GutsFrohnden,
welche nur zum Bau und Benutzung eines bestimmten
Guts zu leisten sind; diese können bestimmt oder unbe-
stimmt seyn, je nachdem zu j e d e m BenutzungsBedürf-
niß der Dienst gebotten werden kann, oder nur zu g e-
w i s s e n hergebrachten Gattungen; u n g e m e s s e n
mögen sie nicht seyn, da in jedem Fall der Um-
fang des Guts ihr Maas bestimmt, und in kei-
nem Fall solche auf einen etwa durch neue Erwer-
bungen ausgedehntern GutsUmfang gefordert wer-
den dürfen; oder sie können FamilienFrohnden
seyn, die ohne Hinsicht auf eine bestimmte Guts-
Benutzung dem Frohnd.Herrn für seine häusliche
Bedürfnisse geleistet werden müssen; auch diese
mögen zwar b e s t i m m t oder u n b e s t i m m t, aber
niemals dürfen sie u n g e m e s s e n seyn, sondern
es muß genau durch schriftliche Weisthümer
ausgemacht werden, wie viel Zeit der Frohndpflich-
tige im äussersten Fall dem Herrn zu leisten schul-
dig, und wie solche einzutheilen seyen, um diesen
weder zu seinem eigenen Erwerb, noch zu Erfül-
lung seiner Staatspflichten ausser Stand zu setzen.
Wo dergleichen Maas noch nicht vorhanden, oder
das durch Herkommen etwa vorhandene noch nicht
in schriftliche glaubwürdige Urkunden verfaßt wäre,

da muß dieses Eine und Andere längst in fünf Jahren
 nach Verkündung dieses Gesetzes bey Verlust dieses
 HerrenVottmäßigkeit nachgeholt werden. Herren
 Frohnden aller Art können abgekauft werden, und kein
 StammGutsvertrag kann diesen Abkauf hindern,
 sondern er kann nur der Verwendung des Erlöses
 Maas und Ziel geben. Sie können eben so auch
 in andere Abgaben umgewandelt werden, nur muß
 dieses mit besonderer oberherrlichen Genehmigung
 geschehen, damit keine zum Nachtheil des Staats
 gereichende Umwandlung Platz greifen möge. Neue
 HerrenFrohnden können durch keinen Vertrag ent-
 stehen; jeder Vertrag, der desfalls vorgienge, wür-
 de nur den Frohndübernehmer leibtäglich verbind-
 lich machen, und mit dessen Tod in seiner Kraft
 erlöschen, ohne daß irgend eine Vorsicht gegen
 diese Erlöschung ihn retten könne, welcher verbind-
 lichen Art und Natur sie sonst seye, ohne daß auch
 irgend eine Rückforderung der Empfangenen als-
 dann darauf gegründet werden möge. Kein Frohnd-
 Gebot bey HerrenFrohnden kann durch eigene Ge-
 walt zum Vollzug gefördert, noch ein Frohndpflich-
 tigen, wenn auch der Herr sein Gerichtsherr wä-
 re, durch körperliche Züchtigungen zur Arbeit an-
 getrieben werden, sondern allein die verordnete
 Polizeystelle durch gesetzmäßige Wege kann auf An-

rufen des Frohnd. Herrn diese Ungebühr rüger, welche Einschränkung hingegen bey StaatsFrohd. den nicht statt findet, indem hier dem Frohaboten mäßiger Zwang zum Erscheinen, und dem Frohd. Aufseher mäßige Züchtigung bey allzugrober Fahrlässigkeit oder Widerspenstigkeit gegen ledige Frohd. der frey steht.

Erbpflichtigkeit.

18.) Mit der HerrenVottmäßigkeit hängt die Erbpflicht nahe zusammen. Die in alten Zeiten unter Deutschlands Bewohnern allgemeine Leibeigenschaft, wie sie noch in den neuern Zeiten in den nördlichen Gegenden Teutschlands bestand, vermög deren die Personen der Leibeigenen in dem Eigenthum ihres Herrn standen, und deßhalb solche Leibeigene über ihre Lebensbestimmung nicht Meister waren, ist in diesem strengen Sinne in denen an Uns gekommenen Ländern schon längst abgethan, und daher nur noch dem Namen nach vorhanden, ohne daß sie irgend eine andere Einschränkung der persönlichen Rechte der sogenannten Leibeigenen mit sich geführt hätte, als welche auch andern, von Alters her leibesfreyen Unterthanen obliegt, folglich aus andern StaatsVerhält.

nissen abquilt. Auch in Beziehung auf Vermögens Rechte war das ehemalige Eigenthum der Herren an dem Vermögen ihrer Leibeigenen längst erloschen, und diesen die freye Anordnung darüber unter Lebendigen und von Todeswegen, in Gleichheit mit andern ursprünglich freyen Staatsbürger, zu Theil geworden, nur mußten die mehresten aus ihnen durch Zahlung einer kleinen festbestimmten jährlichen Abgabe, Leibzins, oder Leibsilling genannt, das in frühern Zeiten ihren Vorfahren überlassene Eigenthumsrecht ehren; sie mußten bey dem Absterben eines Familienhaupts durch Zahlung eines, bald nach dem besten Fahrnißstück, oder dessen Werth, bald nach Vermögens-Procenten bemessenen Todfalls (Hauptrechts, Besthauptes,) die Ueberlassung des Vermögens zur Vererbung vergelten, und sie mußten im Fall der Auswanderung aus der Herren-Gewalt gewisse Vermögens-Procente als Verdankung des in den Vorzeiten erlangten Rechts, solches Vermögen mitzunehmen, zurücklassen. In Unsern alten Landen haben Wir mit dem Namen der Leibeigenschaft auch jene ersten beyden Folgen bey Unsern Leibeigenen ganz aufgehoben, und dem letztern dieser Ausflüsse haben Wir nur noch in so weit Raum

gelassen, als die Abziehende entweder in Unserm Lande unter einen Herrn ziehen, der die Erbpflicht bey seinen Angehörigen noch ausübt, oder sie in ein fremdes Land übergehen, dessen Regent unter seiner StaatsGewalt noch Leibeigene hat, und die Folgen dieses Rechts gegen Unsere Staaten nicht aufheben will. Wir werden auch in Unsern neuen Staaten, da, wo es noch nicht geschehen ist, dieses Recht in seinen Folgen auf gleiche Art aufheben, so bald es Zeit und Umstände erlauben. Bey den Angehörigen Unserer Standes- und Grundherren finden Wir Uns dagegen hierzu in Hinsicht auf den Inhalt des Rheinischen Bundes-Vertrags, und auf Unsere darauf fußende grundgesetzliche Anordnungen nicht ermächtigt. Damit jedoch auch hier nichts von demjenigen unterbleibe, was Wir vermögen, um gleicher Aufhebung Bahn zu machen, und um Mißdeutungen des persöhnlichen Zustandes der Unterthanen Unseres Großherzogthums zu verhüten, die bisher hie und da aus iener Benennung geschöpft worden sind, so erklären Wir anmit, daß Wir die Freylassung von jenen Eigenthums-Ehrungen, welche durch Verträge zwischen den Standes- oder Grundherren und ihren Angehörigen zu Stand kommen mag, gern sehen und nach Möglichkeit fördern werden, ingleichem, daß keinem solchen

Vertrag der Lehens- oder der Stammguts-Verband, in welchen eine solche Erbpflichtigkeit verflochten ist, im Wege stehen, noch zu dessen Entkräftung angezogen werden möge, vorbehältlich jedoch der Rechts-Erwartung, daß der für die Freylassung erlangte Preis oder Gegenvortheil in den Lehens- oder Stammguts-Verband dafür eingeworfen werde; auch verordnen Wir, daß inzwischen, und so lange jene Verhältnisse bey denen Uns, oder Unsern Standes- und Grundherren angehörigen Leuten noch bestehen, nicht mehr der Name Leibeigenschaft, Leibschilling, Besthaupt, oder Hauptrecht, und Leibeigenschafts-Entlassung, sondern statt deren lediglich die Benennung Erbpflicht, Erbschilling, Todfall, und Erbentlassung in allen öffentlichen Urkunden zu Bezeichnung der oben beschriebenen althergebrachten Verhältnisse gebraucht werden soll. Es soll ferner diesem Verhältniß ausser den drey so eben genannten Ausflüssen, so weit sie in jedem Ort hergebracht sind, niemals eine andere Folge zugestanden werden, mithin ausser diesen und den grundgesetzmäßigen Herren-Frohnden, die ohnehin hiervon nicht abhängen, keinem Erbpflichtigen etwas auferlegt werden können, was nicht in Unserm Staat auch der Erbfreye Mann

unter übrigen gleichen StaatsVerhältnissen zu
 entrichten hat. Annebst mag auch diese Erbpflich-
 tigkeit, oder ehemalige Leibeigenschaft, nur zwischen
 den Einwohnern eines Orts und ihrem Ortsherrn,
 sey dieser Unsere Kammer, oder ein Standes, oder
 Grundherr, fernerhin zu Recht bestehen, und allein
 als Folge und Anhang der Grundherrlichkeit Schutz
 in Unserer StaatsVerfassung finden. Wo Je-
 mand verhin auffer dem GrundGebiet, in dem er
 wohnt, gegen irgend einen Andern erbpflichtig ge-
 wesen wäre, da höret dieses für die Zukunft auf,
 und gehet das Recht zur Erbpflichtigkeit gegen bil-
 lige auszumitteinde, und in der Uebereinkunft von
 Oberpolizienwegen zu ermäßigende Vergütung an
 den Ortsherrn, unter welchem er sitzt, über, und
 können also keine ausgesessene Erbpflichtige künftig
 beibehalten werde. Neuerdings kann sich Niemand,
 der Erbfrey ist, in Erbpflichtigkeit begeben, und
 was hierwieder unternommen und ausgeführt wer-
 den würde, bleibt zu ewigen Tagen kraftlos und
 von Unwürden. Ebenowenig kann der Betrag
 jener Erbpflichtigkeits - Ausflüße jemals auf irgend
 eine Art gesteigert und lästiger für den Erbpflich-
 tigen gemacht werden.

Recht der Juden.

19.) Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreye Staatsbürger zu behandeln, und genießen aller obenbestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten KonstitutionsEdikt über die Kirchen-Versaffung nicht ausgenommen sind: Zwar sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den Christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und so lange nicht daraufhin etwas Anderes durch die Staats-Gesetze verordnet wird, an keinem Ort zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis der Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen den Bürgerrechts-Erfordernissen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart, sich ausweiset, gleich

gleich jezo schon allda mit dem OrtsBürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, so weit ihre künfrig empfangende Schuzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schuzbürger, und alle Gemeinschaft am OrtsRecht gleich andern Christlichen Schuzbürgern, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schuzbürger obliegen, und nach gleichen Gesezen leben, wie die Christen, so weit nicht ihre ReligionsVerfassung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

Gerichtsfähigkeit.

20.) Alle Personen im Staat — LandFremde, StaatsAngehörige und StaatsBürger — sind nach der verschiedenen Beziehung, in welcher sie zu den verschiedenen UnterOrdnungen der obrigkeitlichen Stellen des Groszherzogthums stehen, entweder

staabsfähig, oder amtsfähig, oder schriftfähig (Kanzleyfähig.) Staatsfähig ist derjenige, welcher einem Ortsvorsteher in politischer Hinsicht sowohl, als zur Rechtsvermittlung unterworfen ist: dahin gehören alle Ortsassen; ferner alle Orts Einwohner, die vermög ihrer Eigenschaft anderwärts an ihrem eigentlichen Heimaths Ort staabsfähig sind, z. E. Pächter, Diensthotten staabsfähiger Herrschaften u. s. w. endlich alle Fremde, welche staabsfähigen Standes sind. Amtsfähig sind alle Staatsfähigen zugleich in dem Sinn, daß das Bezirksamt ihr Richter in erster Instanz ist, auch da, wo die Gelegenheit es mit sich bringt, die Poltzei über sie unmittelbar vollziehen kann, ohne daß damit ein Eingriff in die Rechte des Staatsvorgesetzten geschehe, denn der Beamte hat in allen Obrigkeitlichen Befugnissen (von welcher jedoch die Gemeindevorsteherliche Befugnisse hierin wohl zu unterscheiden sind) eine durchgehende Konkurrenz der Gewalt mit den Staatsvorgesetzten, neben der Obergewalt, die ihm über sie zusieht. Aber es sind noch weiter amtsfähige jene, welche eine Gattung des Staatsbürgerrechts haben, das nicht auf einem einzelnen Ort haftet, ingleichen jene Ortsassen, die den Staat im Ort führen; Erstere sind es jedoch nur so weit als ihnen

nicht vermög der gleich nachfolgenden Bestimmungen Schriftsässigkeit zusteht. Endlich sind Amts-
sässig, alle nicht staabsässige Dienstbotten, wenn
gleich ihre Herrschaften Kanzleysässig sind, inglei-
chen alle Landsfremde und fremde Schuzgenossen,
ohne Unterschied des Standes, und der desfalls
etwa in ihrer Heimath habenden gefreyten Ge-
richtsstandschaft, so lang sie nicht von Uns eine
KanzleysässigkeitsVerwilligung im allgemeinen, oder
besonders erlangt haben. Die Einsassen hingegen,
werden als amts- oder schriftsässig behandelt, je
nachdem sie ihr Stand, wean sie Staatsbürger
wären, zu Einer oder der andern Klasse vereinigen-
schaften würde. S c h r i f t s ä s s i g oder Kanzley-
sässig sind diejenige, welche nur unter den Oberge-
richten und den verwaltenden Staatsstellen, oder
anderen ihnen gleichgesetzten Partikular = Jurisdik-
tionen, unmittelbar ihre Rechtsstandschaft so ha-
ben, daß sie habey auch das Recht genießen, in
allen nicht namentlich in den Gesetzen ausgenom-
menen Fällen, ihre Sachen schriftlich vortragen zu
dürfen, ohne persönlich vorstehen zu müssen. Die
Schriftsässigkeit gebühret künftig ohne Rücksicht
auf die Form und Quelle ihrer habenden Patentirung a.) Unsern StaatsAngehörigen von Adel,
b.) ferner jenen, die akademische Würden tragen,

oder der Ausübung einer Wissenschaft, die zur Annahme akademischer Würden befähigt, mit erlangter StaatsErlaubniß obliegen; (wer zwar einer solchen sich gewidmet hätte, aber wegen Mangels der Befähigung zur Ausübung nicht StaatsErlaubniß erhielt, hat auch an dem Vorzug der Schriftsässigkeit keinen Theil) c.) den höhern Dienern Unseres Staats, nemlich allen jenen die aus dem Adel oder gelehrten Stande genommen sind, oder deren Dienst einen Karakter führt, welcher jenen Diener Klassen eigen ist, oder welcher mit denen die diesem Stand eigen sind, nach den jeweiligen RangOrdnungen durchaus gleichen Grades ist; d.) Allen obwohl in niedern Graden bey den obersten oder mittleren politischen oder gerichtlichen Staatsstellen, oder dem MarschallAmt stehenden nachgeordneten oder Balley und Hofdienern, (die bloße UnterDiener z. E. Kanzleydiener, Kanzleyboten und alle LivreeDienerschaft ausgenommen) e.) allen als Bezirksvorsieher in irgend einem Fach der ExekutivGewalt, der staatsrechtlichen, forstwirtschaftlichen, staatswirthschaftlichen u. d. gl. angestellten Dienern, hingegen die Untergebene Diener der ExekutivStellen, als Amtschreiber, Buchhalter, Förster, u. d. gl. genießen die Kanzleysässigkeit in der Regel nicht, so weit sie nicht ihnen

aus einem andern der obigen Titel zukommt; endlich f.) jenen denen sie vom Regenten besonders verwilligt wird. Die bloße Begnadigung mit einem schriftsfässigen Karakter gilt jedoch für eine solche Verwilligung nicht, und wo sie auch besonders zu Gunsten eines Ortsbürgers erfolgte, da macht sie diesen in allen GemeindsVerhältnissen von der Staats- und Amtsfässigkeit nicht frey.

Erwerb und Verlust des Adels.

21.) Was insbesondere den Adel Unserer Lande betrifft, so ordnen Wir anmit darüber folgendes

a.) Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unsern Nachfolgern, oder von andern zur Königlichen Bank des Rheinischen Bundes gehörigen oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und dessen Anerkennung von Uns bey seiner Niederlassung im Land erwürkt hat; wer endlich von einem Adlichen Vater in rechtmässiger Ehe erzeugt wird; der hat als Staatsbürger AdelsRecht

b.) Wer nur als Fremd in

Unserem Lande sich aufhält ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweist, daß er in seinem Heimathsland Adelsrecht genießt; c.) Keiner, der eine Erhöhung in den Adelsstand sucht, und zu solcher Zeit schon Staatsbürger Unseres Großherzogthums ist, kann ihn anderswoher suchen oder annehmen, als von Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern; d.) der Adel theilt sich in den Herren und Ritterstand; zu jenem gehören alle welche Fürstliche Würde haben oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen teutschen Reichs unter Rheinische BundesSouveraine gekommen sind; die übrigen Grafen, Freyherrn und Edelleute gehören zu letzteren; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr AdelsBrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang wirken. e.) Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, (wo er alsdann nur seiner Ehre vorbehältlich verurtheilt werden darf,) — verlieret für seine Person den Adel, kann ihn also auf nachher

erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f.) können adelich verhehlchte Frauenzimmer und adelich gebohrne Kinder ihres einmal wohlherlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g.) können selbst die später gebohrne Kinder ihrer FamilienErbrechte deswegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbsfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktreten; und wenn sie endlich die Erbordnung trifft, sie die AdelsErneuerung bey Uns auswürken müssen.

Rechte des Adels.

22.) Wer StaatsBurger ist und AdelsRecht hat, wird dadurch befähigt: a.) zu jenen HofVorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b.) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besizer mit Untheilbar-

keit und Unberäusserlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretende Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweisen. Fideikommiße ausserhalb adelicher Familien, wo sie schon sind, mögen Ausnahmungsweise bestehen bleiben, neu aber können, ohne erlangtes Adelsrecht keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich c.) zur Siegelmäßigkeit, das heißt, zum Recht ausschließlich ein Gewisses durch altes Herkommen, oder Staatsvergnast erhaltenes Wappenzeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren, (nehmlich je nach dem Verhältnis der Würde, mit einer Fürsten, Grafen, oder Freyherrnkrone) die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen Adelsrecht anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine abschließende Wappenberechtigung nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierathen. d.) Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adlichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren: Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst

auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren und Gehaltsbefugnisse.

Zunftverfassung im äussern.

23.) In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die Zunftverfassung zur Zeit bei, und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige. Wir verstehen aber hier, unter Zunftverfassung nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene NebenIdeen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen, und eine Revision der ZunftEinrichtung bleibt deswegen der Gesetzgebung vorbehalten. Dieser allein a.) gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine solche Verbindung nützlich sei, oder welche etwa ohne ein solches Innungsrecht besser gedeihen möchten, welche daher zünftig oder unzünftig betrieben werden sollen; Ihre allein steht auch zu, diese Bestimmung nach Zeit

und Umständen zu ändern. b.) Ihr gebührt nicht minder die Befugnis bei bestehender ZunftVersetzung Einzelnen, aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Behuf einer Fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes, Rücksicht gegen den ZunftVerband zu gewähren (d. h. für eine solche Fabrik, die so ins Große geht, daß einzelne Arbeiter nur einzelne Theile des Gewerbs ausschließlich verrichten, deren von dem Gewerbsherrn geleitete Zusammensetzung dann das Ganze vollendet) c.) keiner Zunft kann ein BerathschlagungsRecht über StaatsAngelegenheiten, oder überhaupt über andere als GewerbsGegenstände zustehen; d.) sie kann durch ihre Berathschlagung, keine GesellschaftsOrdnung machen, sondern nur den Stoff dazu gutachtlich vorschlagen, der alsdann erst durch den Willen der PolizeiObrigkeit, seine verbindende Kraft erhalten mag. e.) kein Zunftschluß kann über Dinge Maas und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der übrigen Nichtzunftverwandten Staatsbürger mit betheiligt ist, z. B. nicht über einen Preis der GewerbsErzeugnisse, den alle Zunftglieder einzuhalten hätten; nur Bitten bei der Obrigkeit und Beruhigung bei jenen Entschlüssen derselben, die einmal die gesetzliche BerufungsStufen durchgelaufen sind, stehen ihr zu. f.) Noch

weniger kann ein ZunftSchluß Obrigkeitlichen Anordnungen entgegengesetzt werden, es sei nun, um sie unwürksam oder auch nur um sie bis zur Erledigung der Berufung an eine höhere Behörde hinterstellig zu machen; nur zur Berathschlagung über eine etwa nöthig erachtende GegenVorstellung oder Berufung kann er in dieser Hinsicht recht, mäßig seyn. g.) Am wenigsten kann eine unberathschlagte Zusammenrottung statt finden, womit Obrigkeitliche Anordnungen gehemmt, oder die Willfahr gewisser Zunftwünsche erzwungen werden will. h.) Jede gesetzwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumüthig zurückgenommen wird, macht die Zunft aller GesellschaftsRechte, und die Einzelne dabei strafbar befundene Glieder alles Gewerbrechts, bis auf Unsere Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig. i.) Alle ZunftOrdnung und ZunftSchlüsse können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert und gemehrt werden. k.) Niemand kann aus seinem Antheil an den Zunft oder InnungsRechten, Vorrechte vor anderen StaatsBürgern, oder Ausnahmen von LandesGesetzen herleiten, welche nicht ausdrücklich bewilligt sind. l.) Niemand kann Arbeiten seines Gewerbes einem anderen unzüftigen Staatsbürger

und seinen Angehörigen alsdann untersagen, wann dieser sie nur zu seinem eigenen Haus und Familiengebrauch verfertigt. m.) Niemand darf sich eine Eigenmächtigkeit gegen Andere Staatsbürger auch in GewerbsAngelegenheiten erlauben, das einzige Pfändungsrecht ausgenommen, worunter die Befugnis verstanden ist, die in einem ZunftBezirk von Unberechtigten eingebrachte oder unternommene Arbeiten zu Händen des Untervorfiebers zu nehmen, und als Urkunde der Uebertretung der Obrigkeit zur gesetzmäßigen Aburtheilung vorzulegen. n.) Jede Zunftstreitigkeit das heißt, jede MeinungsVerschiedenheit der Betheiligten über die Verhältnisse der GewerbsBerechtigungen der ZunftGlieder zu den Rechten der übrigen Unterthanen, ingleichem der ZunftGlieder unter sich, und der Zünfte oder Handwerker gegeneinander, kann nur im polizeylichen Wege erledigt werden; richterliche Verhandlungen und Entscheidungen können darüber nicht Platz greifen. o.) Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meister bey Verlust ihrer Meisterrechte ausgeschlossen werden.

Innere Zunft-Verfassung.

24.) Jedes Handwerk d. h. die Summe aller zu ein und demselben Gewerbe gehörigen Staatsbürger, ist a.) in bestimmte Zunftbezirke abgetheilt, und bildet in seinem Bezirk eine eigene gesellschaftliche Verbindung, welche von jener der übrigen Bezirke ganz unabhängig ist, und mit ihr in keinerley Gesamtverbindung, auch ohne besonderes Gutheissen der Oberpolizey-Bebehörde in keinerley gemeinschaftliche Rücksprache treten darf, folglich anders nicht als zufällig durch die Gleichheit des Gewerbes, und absichtlich in solchen Fällen, für welche die Obrigkeit eine allgemeine Verathung auffordert, verbunden werden kann. b.) In einem Zunftbezirk können, wo es die Eingeschränktheit des Bezirks fordert, mehrere Handwerker, deren GewerbsArt einige Verwandtschaft mit einander hat, wodurch ein gemeinschaftlicher Berührungspunkt und eine Uebereinstimmung der Betheiligung in Haupt-Angelegenheiten begründet wird, in einen Zunftverein mit einander unter obrigkeitlicher Bewilligung treten. c.) Zunftbezirke können Vorrechte der eingeseßenen Zunftglieder gegen Ausgeseßene genießen, soweit sie gesetzlich begründet sind; sie können kein in n l a n

d i s e s , obwohl im KunstBezirk nicht festhaftes
Kunstglied von der Arbeit in ihrem Bezirk aus-
schließen. d.) Alle Kunstglieder sind entweder
Meister — die auf eigene Rechnung mit Ge-
sellten und Lehrlingen arbeiten dürfen, oder Ge-
nossen, die zwar auf eigene Hand, (worunter
die Mitwirkung der Familienglieder nicht ausge-
geschlossen ist), aber ohne Beyhülfe von Gesellen
und Lehrlingen zu arbeiten berechtigt sind, oder
Gesellen, die ein schon ordnungsmäßig erlern-
tes Gewerbe nur noch auf fremden Namen und
Rechnung zu treiben das Recht haben, oder end-
lich Lehrlinge; die weitem Folgen dieses Un-
terschieds bestimmt die PolizeyGesetzgebung. e)
Jeder, wer sein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch
auf die Vervollkommnung darin die erforderliche
Zeit nachmals verwendet hat, kann verlangen, Mei-
ster zu werden, so bald er Ortsassen Recht, sey
es als Ortsbürger oder Schutzbürger erlangt hat;
auf die bloße Genossenschaft kann daher nur der-
jenige beschränkt werden, welchem das Ortsassen
Recht oder eine hinlängliche Befähigung zum Mei-
ster-Recht mangelt. f.) Zum Meister- oder Ge-
nossen-Recht kann Niemand aufgenommen wer-
den, es sene dann solches ihm durch obrigkeitliche
auf vorgängige gutächliche Vernehmung der Kunst

ertheilte Verwilligung zugestanden, und von ihm ein Beweis der hinlänglich erlangten Gewerbskunde und Arbeits Fertigkeit abgelegt worden, wie sie die jeweilige Gesetze näher bestimmen. g.) Ueber die Erfordernisse, um als Gesell oder Lehrling einzutreten, und geachtet zu werden, auch einst als Meister befähigt zu erscheinen, entscheidet die Polizeygesetzgebung und Zunft = Ordnung. h.) Wer einmal zur Meisterschaft oder Genossenschaft gelangt ist, kann (den obgedachten Zunft Ausrubr abgerechnet) davon nicht verstoßen werden, weder durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er sich auch vergangen und straffällig gemacht haben möge, so lang er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat, wohl aber kann er i.) aller Ehren = Vorrechte der Gesellschaft, mithin der Beywohnung in Zunft = Versammlungen, der Stimmfähigkeit in Zunft = Angelegenheiten, der Wahlfähigkeit zu Zunftvorsteher = Aemtern, und der Lehrfähigkeit für das Gewerbe durch den ordentlichen Richter verlustig erklärt werden, und ist deren in allen jezen Fällen kraft Gesetzes (ipso jure et facto) für beraubt zu achten, wo eine gesetzmäßige Ehrlosigkeit = Erklärung über ihn ergangen ist. Hingegen k.) kann niemand durch Verrichtung irgend eines erlaubten Geschäfts oder Gewerbes, oder durch

eine Handreichung dazu, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, in irgend einem Zunftrecht beschränkt werden; wer ein Zunftglied deswegen scheidet, das heißt, durch irgend eine Aeußerung wissentlich bewürken würde, daß ein solches aus einem solchen oder aus einem andern ungerechten Anlaß in seinen Zunftverhältnissen geringschätzig behandelt und zurückgesetzt würde, der wird hierdurch selbst ehrlos. l.) Keine Zunft kann ohne einen ausser ihrer Mitte gezeugten Rechtskundigen Obervorsteher berathschlagungsfähig seyn, obgleich dieser, wenn er angestellt ist, nicht jeder Versammlung antwohnen muß, sondern nach Ermessen die Leitung im einzelnen Fall dem Untervorsteher überlassen kann: er wird von der OberPolizeybehörde gesetzt, in der Regel ist es der HoheitsBeamte des Bezirks. m.) Die Untervorsteher oder Obermeister der Zünfte werden durch Wahl der Zunft vorgeschlagen, und durch Bestätigung der UnterpolyzeiBehörde ernannt und angestellt; die auch eine ungenügend ihr scheinende Person einmal für sich selbst und ohne angegebene Gründe, in einem zweiten darauf unmittelbar folgenden Vorschlagsfall aber, der auf eine andere Person gerichtet wäre, nur aus Gründen, die vor der OberBehörde nöthigenfalls gerechtfertigt werden können, auszu-schließen

schließen befugt ist. n.) Diese UnterVorsteher können nichts zu ihrem Amts-Geschäftskreis ziehen, was nicht durch gesetzliche Vorschriften dahin gewiesen ist. Jedes Zunftglied aber steht wegen Beschwerden der übrigen Staatsbürger über ordnungswidrige Behandlung bey Gewerbs-Anliegen unter ihrer Vermittelungs-Gewalt, muß also auf Erfordern erscheinen; Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittelungs-Spruch gehorchen, oder sich auf seine Gefahr und Kosten an die Staats-Obrigkeit unverwandten Fußes berufen.

Beschränkung! des Gebrauchs der Staatsrechte.

25.) Am die welt- und staatsbürgerlichen Rechte nach eigenem Gutdünken ausüben zu können, genüget es nicht an der bloßen Zuständigkeit derselben, sondern ihr Gebrauch kann jeweils, theils durch natürliche, theils durch zufällige Verhältnisse an die Fürsorge, Mit-Einwilligung, oder Berathung anderer Personen gebunden seyn, so daß er ohne diese keine Rechtswirkung, oder doch nicht die volle, sonst gewöhnliche äuffert. Niemand kann jedoch auf diese Art eingeschränkt, mithin von dem selbst beliebigen Gebrauch seiner wohlermorbenen Rechte

überhaupt ausgeschlossen werden, der nicht in einem derer von diesem Staats-Grund-Gesetz vorgesehenen Fällen sich befindet, damit fällt auch die für den ledigen Stand mittelst des Fisci-Rechts auf Hagestolzen-Erbe vorhin hier und da bestanden e Einschränkung der freyen Vererbung ihres Vermögens weg. Wohl aber können einzelne staatsbürgerliche Gerechtsame auf bestimmte Zeiten, oder für besondere Lebenslagen durch die Gesetze für ruhend erklärt werden, z. B. das Heuraths-Recht bey gewissen Diensten; das Meisterrecht bis zu gewissen Jahren u. c. Die Obrigkeit kann jedoch gegen Einzelne dieses Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte nicht aussprechen, so lang nicht ein vorausgegangenes Gesetz überhaupt für einen solchen Fall sie dazu ermächtigt hat.

Geschlechts-Unterschied.

26.) Eine Einschränkung im Selbstgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebens-Verhältnisse begründet. a.) Durch das Geschlecht. In der Regel ist nur das männliche Geschlecht selbstmündig, oder befähigt, alle seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Berathung vorzunehmen. Das weibliche Geschlecht, dessen

Lage ihm eine Unkunde in RechtsGeschäften verzeihlich macht, ist in Absicht auf alle, nicht zu seinem HaushaltungsBeruf unmittelbar gehörige, auch nicht zunächst und hauptsächlich seine Person betreffende, verbindliche Handlungen, woraus nachtheilige Folgen für dessen Vermögen erwachsen können, an die Rathfragung eines RechtsBeystandes zur Schliessung und an die Beyziehung desselben zur schriftlichen Ausfertigung gebunden, so weit es nicht MannsRecht hat, wo es alsdann in denen d a h i n gehörigen Rechts-handlungen auch ohne Beystand gleich verbindlich handelt, als Manns-personen, die unter dem gleichen Verhältniß ein Geschäft ausführen. Mannsrecht genießen: a.) Die Vogtsfrauen, nämlich jene Frauenzimmer, welche zur Verwaltung einer Standes- oder Grundherrlichkeit in eigenem, oder in vormundschaftlichem Namen zugelassen sind, als welche bey dem offenstehenden Gebrauch ihrer rechtsgelehrten Diener nur sich selbst anzuklagen haben würden, wenn sie sich durch ihre Handlungen verkürzten, und daher, so lange sie in jener Lage sind, alles weitem BeystandsBedürfnisses enthoben bleiben. b.) Gewerbsfrauen, die, sey es im ledigen, geschiedenen, oder verwittibten Stande, als Eigenthümerinnen, oder Rugniesserinnen, Handel, Fa-

treiben, oder Handwerker treiben; diesen kömmt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeschäften zu statten, welche von der Art sind, daß sie durch die Natur des Gewerbes herbeigeführt werden können, und worin sie als gewerbtreibend anzusehen sind; in Geschäften hingegen, die ihr Vermögen überhaupt, und als Staatsbürgerinnen zunächst betreffen, bleiben sie unter der weiblichen Vogtbarkeit. Deren Verhältnisse bestimmt übrigens die jeweilige Staatsgesetzgebung. Niemals wirkt das Geschlecht eine Entschuldigung wegen begangener Handlungen, als worin vielmehr beyde Geschlechter gleich gerichtet werden. Niemals auch kann eine der Weibsperson vortheilhafte Handlung, die sie allein unternahm, wider ihren Willen, wegen Mangel jener Berathung, angefochten werden.

Alters-Reife.

27.) Eine weitere, natürliche Einschränkung führt b.) Die Jugend herbey. Wer noch nicht das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig; er kann ohne allgemeine, oder besondere, ausdrückliche, oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsor-

ger, (Aeltern, oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben, wenn er nicht von der gesetzgebenden Behörde einen Volljährigkeits = Brief erlangt hat, (wozu jedoch keiner unter keinerley Umständen vor zurückgelegtem zwanzigstem Jahr gelangen kann.) Jene Einwilligung der Fürsorger kann für wichtige Fälle durch die Gesetzgebung an die Miteinsicht und Genehmigung der Policy = Behörde gebunden werden, ist es jedoch nur, so weit die Staats = Gesetze jeweils es bestimmt verordnet haben. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind eben so gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umständen vorgenommen hätte. Verpflichtungen, welche bloß auf ihrer Person lasten, können die Minderjährigen in so weit auch allein gültig übernehmen, als sie nur vorübergehende Folge haben, und nicht die ErziehungsBestimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürsorger gegeben hat, sobald sie einmal halbmündig sind, das ist das vierzehende Lebensjahr zurückgelegt haben, jene hingegen wozu eine besondere Verstandes = oder ErfahrungsReife erfordert wird, (z. E. Eidesleistung, ReligionsAenderung) und welche weiter zu bestimmen dem Gesetz vorbehalten bleibt, so wie

alle leztwillige ErbEinfetzungen stehen ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des sechszehenden Jahrs künftig eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die Unmündigkeit und Halbündigkeit Einfluß jene würkt Straflosigkeit, doch das dagegen eine den Regeln der ErziehungsWeisheit angemessene auf die That nach allen ihren Umständen abgewogene Züchtigung der Polizey an die Stelle trette, die Halbündigkeit würkt nur StrafMilderung in allen Fällen, welche das Gesetz nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; Vollmündigen obgleich noch minderjährigen Verbrechern kommt auch diese nicht zu gut, und zwischen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern, ist nur der Unterschied, daß bey jenen jede andre bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermessen über die zu gewartende mehrere Würksamkeit, umgewandelt werden kann.

Selbstmündigkeit und Familien- Abhängigkeit.

28) Noch eine natürliche Einschränkung entsethet c.) aus der FamilienAbhängigkeit. Indem jeder Mensch seinen Eltern Leben, Unter-

halt, und Erziehung, und dem Staat die Fürsorge für Erfüllung dieser Elternpflichten zu danken hat, so gehet daraus für ihn die natürliche Pflicht, und für den Regenten die gerechte Forderung hervor, daß in allem, was sowohl die Ausbildung und den Gebrauch seiner Kräfte, als die auf Vermögen bezügliche Handlungen betrifft, ein jeder von dem Willen seiner Eltern, und so lang beide leben, in Fällen der Zwiespältigkeit vorzüglich von dem Willen des Vaters abhängig sey bis er gesetzmäßig aus jenem Erziehungs- und UnterhaltsVerhältniß ausgetreten ist. Vermöge derselben kann ein solcher durch keine erlaubte Handlungen auf seine Person und sein FamilienVermögen (*peculium profectitium*) oder auf Eltern Verbindlichkeiten aufladen, ohne die Billigung der Eltern, wo nicht im Fall gesetzwidriger Versagung obrigkeitliche Ergänzung der mangelnden elterlichen Bewilligung in das Mittel getreten ist; alle andere eigenmächtige Unternehmungen können die Eltern durch ihren Widerspruch oder Rückruf vernichten. Eben so wenig können dergleichen FamilienGlieder durch unerlaubte Handlungen dem Familienhaupt, das daran nicht mit Schuld trägt, eine Verbindlichkeit zu StrafErlegung oder Ersatzleistung zuziehen. Diese Abhängigkeit erstreckt sich jedoch nur auf Handlungen des gemeinen Lebens,

oder auf das ErbVermögen in seiner ganzen Fülle. Hat ein FamilienGlie d auf ordnungsmässige Weise Staats- oder Privatdienste angenommen und Vermögen dadurch erlangt, so gilt es in allen diesen Beziehungen für eben so selbstständig, als ob es Familienhaupt wäre, und kommt es nur auf die Weise der Jahre an, ob es auch als selbstständig allein handeln könne, aber noch als vogtbar dabei an fremde Berathung oder Zustimmung gebunden sey. Gleichwie übrigens jene Familien-Abhängigkeit, eines theils durch die Geburt, und zwar in Bezug auf den Vater nur durch eheliche Geburt entsteht, und andern theils durch die Anwesenheit womit man ein eigenes, uneheliches oder ein fremdes Kind unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse an Kindesstatt annimmt; so wird jede Familien-Abhängigkeit hinwiederum aufgehoben, und das FamilienGlie d zur Selbstständigkeits-Gewalt entlassen, einmahl durch eine vor der Behörde gesetzmässig zu bewirkende Erklärung beider Eltern, oder des noch lebenden Theils derselben, sich der elterlichen Gewalt über ein FamilienGlie d aus bestimmt anzugebenden Beweggründen zu entschlagen; fürs andre durch gesetzmässige Selbstversorgung, da nemlich eine Tochter mittelst einer rechtmässigen Heurath in eine fremde Familie und

Haushaltung übergeht (wobon jedoch der Fall des
Einfreyens ganz verschieden ist, wo nemlich der
Schwiegersohn in die Haushaltung der Schwieger-
Eltern sich begiebt, als in welchem Fall die Toch-
ter als FamilienGlieb abhängig bleibt, und er als
FamilienGenosse an dieser Abhängigkeit Theil
nimmt, und nur in Sachen, welche die Ehe und
Haltung nicht betreffen, selbstmändig handeln kann,) oder da ein Sohn eine eigene Haushaltung, die
auf den Erwerb seines Fleisses, und den Ertrag
etwaig abgesonderten Vermögens gegründet ist,
ordnungsmäßig beginnt. Durch den Tod der El-
tern erlöschet diese Abhängigkeit ganz, durch den
Tod der noch in der Familie ernährten Kinder
aber nur alsdann, wenn diese nicht schon Kinder
haben, die sonst an der Eltern Platz in diese Ab-
hängigkeit treten. Eine durch SelbstVersorgung
erloschene FamilienAbhängigkeit wacht wieder auf,
sobald durch irgend einen Unfall die SelbstVersor-
gung soweit vereitelt wird, daß die Kinder oder
Enkel wieder von den Eltern oder GrosEltern zur
Versorgung angenommen werden müssen.

G e m ü t h s s c h w ä c h e.

29.) Zufällige Verhältnisse können auch eine Ein-
schränkung des Rechtsgebrauchs der StaatsAnge-

hrigen bestimmen, dahin gehört vornehmlich a) Gemüthschwäche, oder jener bleibend scheinende Zustand, worin Jemand des vernünftigen Gebrauchs seine Sinne nicht mächtig ist, sey es nun, daß er zwar seine Sinne n gebrauchen könne, aber in allem, was nicht unmittelbar in einem sinnlichen Zusammenhang erscheint, des Verstandes Gebrauchs entbehre, mithin die gemein erkennbare Folgen seiner Handlungen entweder nicht einsehen, oder die Einsicht nicht bis zur Fassung einer daraus verständig hervorgehenden Entschliessung festhalten könne, (Blödsinnig), oder daß er zwar bey dem Sinnengebrauch auch einen Verstandesgebrauch habe, der aber für gewisse Fälle durch einen vorherrschenden bleibenden Eindruck des Körpers und des Gemüths in allem demjenigen, was damit in Berührung steht, verloren ist, und einer widersinnigen Stimmung des Gemüths Raum läßt, (Wahnsinnige), oder daß alle geistige SinnenThätigkeit oder alle wahrnehmbare Vernunftthätigkeit bey ihm verschwunden sey, (Sinnlose und Unsinnige). Alle diese verschiedene Gemüthslagen rechtfertigen die Unterwürfigkeit solcher unglücklichen Menschen unter den Willen einer fremden Fürsorge, und entziehen ihnen die bürgerliche Selbstmündigkeit, jedoch nicht bey

allen in gleichem Maasse; indem manche den Vollmündigen Minderjährigen, manche den Halb-
mündigen, manche den Unmündigen in Bezug auf ihre persönliche Freyheit und auf ihre Vermögens Befugnisse zwischen Lebendigen sowohl als von Todes wegen dadurch gleich gesetzt werden. Diese Maasse bestimmt die gesetzmäßige Erkenntniß nach vorausgegangener zusammenwirkender Prüfung der staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterpolicen-
Behörden. Ohne eine solche Voruntersuchung kann bey übrigens gleichen Umständen keinen die Selbstmündigkeit abgesprochen werden, obwohl einzelne Handlungen eines StaatsAngehörigen wegen zuvor schon obgewalteter gleicher GemüthsBeschaffenheit, oder wegen etwa vorübergegangenen Anfällen einer GemüthsVerwirrung von den Betheiligten angefochten werden können, wenn sie Spuren davon zeigen, oder als Ausflüße einer solchen so gerechtfertigt werden können, wie es jeweils die bürgerliche Gesetze fordern. Wenn einmal eine solche GemüthsUnmündigkeit von Staatswegen anerkannt ist, verliert sie ihre Wirkung nicht eher, bis auf gleichem Weg der gesetzmäßigen Erkenntniß deren Aufhebung verfügt ist.

Ueppigkeit und Verschwendung.

30.) Zufällig tritt auch eine Einschränkung im Rechtsgebrauch ein b.) wegen Ueppigkeit. Wer in dem Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesetzwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaften so viel nachsieht, daß dieser zu einem Hang erwächst, der seine VermögensUmstände oder seine Familie zu Grund zu richten drohet, der verfällt unter besondere polizeyliche Aufsicht und angemessene BesserungsVersuche; wo aber diese etlichemal fruchtlos bey ihm abgelaufen sind, da wird er der Selbstmündigkeit im Staat unwürdig, und kann also nach vorgängiger gesetzmäßiger Erhebung seines Verschuldens durch die Behörde neben andern verdienten Strafen auch zum Verlust jener Selbstmündigkeit verurtheilt, daß heißt, m u n d t o d gemacht werden, wodurch er nachmals durchaus in die Klasse der Halbмündigen zurückfällt, und nichts für sich selbst thun kann, was bey diesen eine Bestimmung des Pflegers fordert, auch noch weniger als sie irgend eine letztwillige VermögensVerordnung machen darf, annehmt gleich ihnen auch in bürgerlichen Straffällen zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden kann. Keine vor der MundtodErklärung

auf sich genommene Verbindlichkeit kann hinten-
nach durch diese unkräftig werden, und keine er-
folgte Besserung kann dem Mundtodgemachten die
Selbstmündigkeit früher wieder verschaffen, als die
Mundtodmachung in der nemlichen Art wieder
aufgehoben ist, in welcher sie obiger Satzung zu
Folge erkannt werden muß.

Sinnenmangel.

31) Von beeden Fällen ist der Sinnenmangel,
gel unterschieden, wenn jemand nemlich eines oder
das andere zum Vernunftgebrauch unmittelbar
dienenden Sinnenwerkzeug, nemlich des Gesichts,
des Gehörs oder der Sprache beraubt ist. Vor
sich allein und so lang er nicht zugleich einen
Vollstand im Gesolge hat, entzieht ein solcher
Mangel keinem die Selbstmündigkeit, der sie sonst
hat, sondern würkt nur, daß zu allenen Rechts-
geschäften, wobey zur richtigen Einsicht in die Um-
stände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nö-
thig wäre, ein besonderer Rechtsbeystand von ihm
zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der
seines Umgangs gewohnt, oder sonst seiner Art zu
denken und sich auszudrücken kundig sey, ihm das,
was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen

oder verrichten sollte durch die zweckmäßige Anwendung anderer Sinne wahrnehmbar oder verständliche mache, und seine auf diesem Weg erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Beywührung ein solches Rechtsgeschäft so feyerlich oder gültig es in jeder andrer Hinsicht auch sey, nicht für wirksam gegen ihn oder seine gesetzliche Erben angesehen und geltend gemacht werden mag, obwohl es für ihn zu wirken immer geeignet bleibt. Desgleichen mag solchen in allen Verbrechen, zu deren Unterlassung sie die kräftige Beweggründe des Gesetzes nur durch den mangelnden Sinn würden haben fassen können, eine Entschuldigung von der ordentlichen Strafe, und eine nach der verschiedenen Abstufung der Zurechnungsfähigkeit des Einzelnen abgewogene Strafmilderung zu gut kommen.

Nach diesen hier zuvor ausgesprochenen Grundsätzen soll von nun an jede neue Gesetzgebung eingerichtet, jede schon bestehende Gesetzgebung beschränkt, verstanden und angewendet, auch jeder Staatsbürger und Fremder im Lande gerichtet und geschirmt, und hiergegen keinerley alter oder neuer Rechtsbehelf dawider gehört und angenommen, keine dem entgegenlaufende Freyheit erlangt.

und geachtet werden. Hieran geschieht Unser Wille, und meynen Wir das ernstlich. Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten StaatsSiegels. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt. Karlsruhe den 4. Juny 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. Fr. Brauer. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Urhhan.

